Landwirtschaftskammer Steiermark

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Leibnitz

Referat Weinbau

Titel: Weinbau – Warnmeldung Nr. 09/2025 ARZ

Leibnitz, 25. Juli 2025

AMERIKANISCHE REBZIKADE:
Derzeit treten in den Weingärten Rebzikaden im 5. Larvenstadium sowie erste Adulte auf. Aufgrund der sehr kritischen Situation (neue auftretende GFD-Krankheitsausbrüche in Verbindung mit dem Beginn des Zikadenflugs) werden weitere **verpflichtende Maßnahmen** gemäß §§ 5 (2) und 9 (2) der Verordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade (ARZ) und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl.Nr. 35/2010 idF LGBl.Nr. 25/2025 in folgenden Gebieten vorgeschrieben:

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: Gemeinden Bad Blumau, Bad Loipersdorf, Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Burgau, Ebersdorf, Feistritztal, Fürstenfeld, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Hartberg, Hartberg-Umgebung, Hartl, Ilz, Kaindorf, Neudau, Ottendorf an der Rittschein, Pöllau, Pöllauberg, Rohr bei Hartberg, Söchau, St. Johann in der Haide und Stubenberg

Bezirk Leibnitz: alle Gemeinden des Bezirkes Leibnitz

Bezirk Südoststeiermark: alle Gemeinden des Bezirkes Südoststeiermark

Bezirk Weiz: Gemeinden Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Markt Hartmannsdorf, Pischelsdorf am Kulm, St. Margarethen an der Raab und Sinabelkirchen.

Durchführung der einzelnen Bekämpfungsmaßnahmen:

Gemäß integriertem Pflanzenschutz bewirtschaftete Weingärten und Vermehrungsflächen und nach der ÖPUL-Maßnahme „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ arbeitende Betriebe:
Eine Behandlung ist bis **5. August 2025** wahlweise mit einem der folgenden gegen Rebzikaden zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durchzuführen: **Sivanto Prime (0,24 l/ha, Wartezeit 14 Tage) oder Carnadine (0,167 l/10.000 m² Laubwandfläche, Wartezeit 21 Tage) oder Movento 100 SC (0,7 l/ha, 14 Tage)**. Registrierungsauflagen beachten: Sivanto Prime darf heuer durch eine Gefahr-in-Verzug Zulassung mit einer Aufwandmenge von 0,24 l/ha einmal pro Jahr auf derselben Fläche ausgebracht werden. Movento 100 SC darf max. zweimal pro Jahr eingesetzt werden!

Das Produkt **Sivanto Prime** ist selektiv wirksam und als nicht bienengefährlich eingestuft. Es darf nicht mit Delan Pro, Zorvec Vinabel sowie Spirox, Spirox D, Luna Max und Prosper gemeinsam ausgebracht werden.

Carnadine wurde heuer mittels Gefahr-in-Verzug Antrag für einen einmaligen Einsatz gegen die Amerikanische Rebzikade zugelassen (Anwendung und Lagerung sind befristet bis 31.08.2025). Das Produkt ist grundsätzlich gut mischbar, die Hinweise auf der Mittelpackung sind generell zu beachten.

Movento sollte nicht in Mischung mit anderen Präparaten ausgebracht werden (nur Soloanwendung!). Es ist nicht mehr im Handel erhältlich.

Bienenschutz: Vor dem Einsatz von Carnadine und Movento muss der Weingarten unbedingt gemulcht werden. Außerhalb der Bienenflugzeiten behandeln!

Landwirtschaftskammer Steiermark

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Leibnitz

Referat Weinbau

Titel: Weinbau – Warnmeldung Nr. 09/2025 ARZ

Leibnitz, 25. Juli 2025

Hinweis für nach der ÖPUL-Maßnahme „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen" arbeitende Betriebe:

In der Richtlinie des ÖPUL-Programmes 2023 wurde festgelegt, dass Insektizidverzichtsbetriebe behördlich angeordnete Maßnahmen auch mit Insektiziden, die ansonsten nicht in der Maßnahme erlaubt sind, durchführen dürfen. Von dieser Möglichkeit der Vorschrift muss im heurigen Jahr durch eine besonders kritische Infektionslage von der zuständigen Behörde Gebrauch gemacht werden!

Bio-Betriebe:

Die folgenden verpflichtenden Maßnahmen sind gemäß Gefährdungslage regional abgestuft durchzuführen:

(1) In den beiden besonders kritischen Befallszonen im südlichen Vulkanland (s.u.): insgesamt zwei Behandlungen mit Raptol HP und danach mind. 1 Applikation von Kumar oder Kaolin bis Mitte August. Die 2. Behandlung mit Raptol HP sollte möglichst **umgehend**, aber spätestens bis 5. August erfolgen.

(2) Im restlichen Verbreitungsgebiet, außer Bezirke DL und VO: wiederholte Applikation von Kumar oder Kaolin, mind. 2 Behandlungen bis Mitte August

(3) Weststeiermark (geringerer Krankheitsdruck): Empfehlung für wiederholte Applikationen von Kumar oder Kaolin, mind. 2 Behandlungen bis Mitte August

Anwendungshinweise für Raptol HP beachten – Vorsichtsmaßnahmen gegenüber Bienen, Anwendung am Abend (vgl. Bio-Weinbau aktuell 5/2025).

„Besonders kritische Befallszone": Betroffene Katastralgemeinden im südlichen Vulkanland:

Aigen, Deutsch Haseldorf, Frutten, Gießelsdorf, Grössing, Grub II, Gruisla, Hochstraden, Hof bei Straden, Jörgen, Klapping, Klöch, Klöchberg, Krusdorf, Laasen, Patzen, Pichla bei Radkersburg, Plesch, Pölten, Poppendorf, Radochen, Risola, Tieschen, Trautmannsdorf, Unterkarla und Waltra

Bitte beachten: Bei einigen Katastralgemeinden ist nicht die gesamte Katastralgemeinde in der GFD-Befallszone und damit auch nicht von dieser Verpflichtung erfasst. Die betroffenen GFD-Befallszonen sind in den Anlagen 7, 8 und 9 der oben angeführten Verordnung ersichtlich.

Weitere Informationen und Anwendungshinweise, bspw. zu Verbrennungsgefahr und Mischbarkeiten, können dem Bio-Weinbau aktuell entnommen werden. Dieser wird über den E-Mail-Warndienst für Bio-Weinbau versendet. Wer diesen Warndienst noch nicht erhält, aber in Zukunft erhalten möchte, kann sich per E-Mail bei sabrina.dreisiebner-lanz@ernte.at dazu anmelden.

Weinhecken, Weinlauben, Einzelstöcke inkl. Direktträgerreben:

Zur Abschirmung des Zikadenfluges können von Anfang Juli bis Ende Oktober Klebefallen (Gelbtafeln) zum Wegfangen der Rebzikaden (zwei Gelbtafeln pro Einzelstock bzw. eine Gelbtafel pro Laufmeter Hecke) angebracht werden. In den Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain, St. Anna/Aigen, Klöch und Tieschen ist diese Maßnahme verpflichtend durchzuführen und die Klebetafeln sind mindestens 2 x zu wechseln; ein häufigerer Wechsel ist notwendig, wenn sie voll sind oder nicht mehr kleben. In der restlichen Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark sowie in den Befalls- und Sicherheitszonen Leibnitz und Bad Waltersdorf wird diese Maßnahme empfohlen.

Landwirtschaftskammer Steiermark

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Leibnitz

Referat Weinbau

Titel: Weinbau – Warnmeldung Nr. 09/2025 ARZ **Leibnitz, 25. Juli 2025**

Statt dem Ausbringen von Klebefallen kann auch eine zweite Behandlung mit den im Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln **Lizetan Plus Schädlingsfrei AF** oder **Lizetan Plus Blattlausfrei AF** durchgeführt werden.

Im sonstigen Verbreitungsgebiet der Amerikanischen Rebzikade (alle Gemeinden im Bezirk Deutschlandsberg und die Gemeinden Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Mooskirchen und Söding-St. Johann im Bezirk Voitsberg) werden die oben genannten Maßnahmen aufgrund des geringeren Krankheitsdrucks nur empfohlen. Bitte beachten Sie, dass nach der ÖPUL Maßnahme **„Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen" arbeitende Betriebe dort keine Behandlung mit Sivanto Prime, Movento oder Carnadine durchführen dürften, da diese nicht angeordnet werden!**

GOLDGELBE VERGILBUNG:

Besonders im südlichen Teil des Bezirkes Südoststeiermark, aber auch in anderen Gebieten, sind leider viele (teilweise auch großflächige) Krankheitsausbrüche durch die Goldgelbe Vergilbung (GFD) aufgetreten. **Bisher haben sich alle Verdachtsproben mit eindeutigen Symptomen als GFD erwiesen! Unbedingt weitere Kontrollgänge in den eigenen Weingärten durchführen!** Die Kontrollen sind idealerweise in den Morgenstunden durchzuführen, später am Tag können Symptome von Hitze/Trockenheit zu Verwechslungen führen. Neben den typischen Vergilbungssymptomen (nach hinten eingedrehte Blätter, Blattverfärbungen) auf weitere Symptome wie eingetrocknete Beeren oder abgestorbene Ranken achten.

In bekannten Befallsgebieten: umgehend bei symptomtragenden Stöcken und benachbarten, noch nicht symptomatischen Stöcken alle grünen Teile herunterschneiden und die Stöcke in weiterer Folge roden.

Vergilbungskrankheit bei einer Rotwein-

… und bei einer Weißweinsorte.

Hinweis: Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Steiermärkischen Landesregierung kontrolliert. Das Zuwiderhandeln ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 60.000 Euro, zu bestrafen.

Ing. Josef Klement

Pflanzenschutz- und Weinbauberater

Hinweise auf Mittelpackungen bzw. in der Beratungsbroschüre beachten, Angaben ohne Gewähr!